

**Änderungsbedarf EKOCity Verbandssatzung**

alt	Neu (Beschlussfassung 22.07.03)	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 246), schließen sich die Städte Bochum, Herne, Remscheid, Wuppertal, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Recklinghausen und der Kommunalverband Ruhrgebiet für Teilaufgaben der Abfallentsorgung zu einem Zweckverband im Sinne von § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), zusammen und vereinbaren folgende Satzung:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 246), schließen sich die Städte Bochum, Herne, Remscheid, Wuppertal, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Recklinghausen und der Kommunalverband Ruhrgebiet für Teilaufgaben der Abfallentsorgung zu einem Zweckverband im Sinne von § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), zusammen und vereinbaren folgende Satzung:</p>	<p>Mit der Einbeziehung des § 6 Absatz 1 wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Klarstellung bezüglich der Aufstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts vorgenommen,</li> <li>- die Finanzierung des Verbandes über den § 28 Wasserverbandsgesetz (vgl. § 13 der Satzung) möglich.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten</b></p> <p>(1) Der Verband übernimmt an Stelle seiner Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 die thermische Behandlung, die me-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten</b></p> <p>(1) Der Verband übernimmt an Stelle seiner Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 die thermische Behandlung, die</p>	

<p>chanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallentsorgung. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung (einschließlich der dabei aussortierten Abfälle zur Verwertung), Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind sowie notwendige logistische Einrichtungen, wie Umladeanlagen und von diesen Anlagen erforderliche Transporte zu den Behandlungsanlagen. Der Aufgabenübergang nach den Sätzen 1 bis 2 tritt nicht ein, soweit und solange die Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 Nr. 2 und 4 aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Überlassung der in Satz 1 genannten Abfälle an das MHKW Essen-Karnap (rd. 42.000 t) und die MVA Hagen (rd. 12.000 t) verpflichtet sind. Der Kommunalverband Ruhrgebiet (Mitglied gem. § 3 Absatz 1 Satz 2) beteiligt sich an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen der von ihm gem. § 4 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 KVRG wahrzunehmenden Tätigkeiten. Für die thermische Abfallbehandlung im</p>	<p>mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung (einschließlich der dabei aussortierten Abfälle zur Verwertung), Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind sowie notwendige logistische Einrichtungen,. Der Aufgabenübergang nach den Sätzen 1 bis 2 tritt nicht ein, soweit und solange die Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bzw. deren Eigengesellschaften aufgrund zur Zeit der Verbandsgründung bestehender vertraglicher Vereinbarungen zur Überlassung der in Satz 1 genannten Abfälle an das MHKW Essen-Karnap (rd. 42.000 t/a bzw. 20.000 t/a), an die MVA Leverkusen (rd. 35.000 t/a) und die MVA Hagen (rd. 12.000 t) verpflichtet sind. Der Kommunalverband Ruhrgebiet (Mitglied gem. § 3 Absatz 1 Satz 2) beteiligt sich</p>	<p>Trennscharfe Klarstellung der für EKOCity relevanten Abfälle, insbesondere mit der Anlage 1 mit den Abfallarten, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen sind. (Wunsch der Bezirksregierung Arnsberg)</p> <p>Zur Klarstellung sind neben den verbindlichen Verträgen der Kreise Recklinghausen und Ennepe-Ruhr auch die beiden Lieferverträge des USB Bochum nach Essen und Leverkusen aufzuführen.</p>
--	--	---

<p>RZR Herten werden ausschließlich die 1. und 2. Siedlungsabfallverbrennungslinie in Anspruch genommen. Für die mechanische Abfallaufbereitung wird in Bochum eine Anlage entsprechend den gesetzlichen Anforderungen errichtet. Bei Einbeziehung der Umladeanlagen in die Kooperation steht es den Mitgliedern frei, diese auch für andere Entsorgungsleistungen (z.B. Sammeln und Umladen verwertbarer Abfälle, DSD-Leichtverpackungen, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle) mitzunutzen.</p>	<p>an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen der von ihm gem. § 4 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 KVRG wahrzunehmenden Tätigkeiten. Für die thermische Abfallbehandlung im RZR Herten werden ausschließlich die 1. und 2. Siedlungsabfallverbrennungslinie in Anspruch genommen. Für die mechanische Abfallaufbereitung wird in Bochum eine Anlage entsprechend den gesetzlichen Anforderungen errichtet. Bei Einbeziehung der Umladeanlagen in die Kooperation steht es den Mitgliedern frei, diese auch für andere Entsorgungsleistungen (z.B. Sammeln und Umladen verwertbarer Abfälle, DSD-Leichtverpackungen, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle) mitzunutzen. Der Verband kann auf Antrag eines Mitgliedes eine Umladeanlage und den Transport von einer solchen Umladeanlage zu einer Behandlungsanlage des Verbandes betreiben; er hat Transporte von den Behandlungsanlagen zu anderen Verwertungs- und Behandlungsanlagen durchzuführen.</p>	<p>Beseitigung eines möglichen Mißverständnisses, dass auch die der Verbrennungsanlage vorgelagerten Transporte zwingend vom Verband zu tätigen sind.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Beschlussfähigkeit, Abstimmungen</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen der Mitgliedskörperschaften nach § 3 Absatz 1 Satz 1 wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Beschlussfähigkeit, Abstimmungen</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen der Mitgliedskörperschaften nach § 3 Absatz 1 wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.</p>	<p>Die Bezugnahme auf den gesamten Abs. 1 schließt die KVR-Mitglieder wieder ein in die Ermittlung der Beschlussfähigkeit. (Empfehlung der Verbandsversammlung EKOCity Oktober 2002).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Finanzierung</b></p> <p>(1) Der Verband finanziert sich in erster Linie aus Gebühren und Beiträgen gem. § 19 Absatz 3 GkG und den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- in der jeweils gültigen Fassung. Ihre Höhe richtet sich nach der dem Verband angelieferten Abfallmenge aus dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreisgebiet. Die Kosten der vom Verband betriebenen Umladeanlagen werden im Maße ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme von den Mitgliedern getragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Finanzierung</b></p> <p>(1) Die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 erster Satz sind verpflichtet, dem Verband Beiträge entsprechend dem Gesetz über Wasser und Bodenverbände zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Verbandsbeitrag wird in Form einer Geldleistung erhoben. Die Anwendbarkeit des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände ergibt sich aus § 6 LabfG.</p>	<p>Das Finanzierungsmodell über § 19 GkG wird in der Gebührenbegrifflichkeit nicht den Notwendigkeiten des Verbandes gerecht. Hingegen ist die Analogie zum Wasserverbandsrecht, welche über § 6 Abs. 1, 3 LabfG vorgezeichnet ist, anforderungsgerecht und entspricht dem Gewollten.</p>

<p>(2) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften des § 19 GkG nur dann von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen (Gebühren, Entgelte, Zuschüsse etc.) zur Abdeckung der Aufwendungen nicht ausreichen (Verbandsumlage). Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Nutzen der Verbandsmitglieder aus der Tätigkeit des Verbandes, nämlich die jeweils angelieferte Abfallmenge.</p>	<p>(2) Die Höhe der Verbandsbeiträge richtet sich nach den Vorteilen, die die Verbandsmitglieder von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes durch den Verband haben. Wesentlicher Maßstab für die Bemessung ist die an den Verband angelieferte Abfallmenge aus dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreisgebiet. Die Kosten der vom Verband betriebenen Umladestationen werden im Maße ihrer Inanspruchnahme von den Mitgliedern getragen.</p>	
<p>(3) Der Verband erlässt Veranlagungsregeln als Satzung, in der die Beitragslast auf die Mitglieder verteilt wird im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Kosten, die der Verband für seine Mitglieder auf sich nimmt. Wesentlicher Maßstab ist die angelieferte Abfallmenge.</p>	<p>(3) Soweit der Verband Abfälle zur Entsorgung übernimmt, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, erhebt er hierfür eine Gebühr oder fordert ein Entgelt.</p>	
<p>(4) Der Zweckverband beauftragt die Preisprüfungsstelle jährlich, die Preise von Dienstleistern zu prüfen.</p>	<p>(4) Der Verband beauftragt die Preisprüfstelle jährlich die Preise von Dienstleistern zu prüfen.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes</b></p> <p>(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens 20 Jahre nach der Verbandsgründung möglich. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes</b></p> <p>(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens 20 Jahre nach der Verbandsgründung möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuscheiden, ist mit einer Frist von drei Jahren dem/der Verbandsvorsteher/in schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.</p>	<p>Die Verbandsmitglieder sind gem. § 15 Abs. 1 für mindestens 20 Jahre an den Verband gebunden. Für das Ausscheiden ist keine Kündigungsfrist vorgesehen, was bei Kurzfristigkeit den Verband in Dispositionsschwierigkeiten bringen kann. Deshalb soll ein Ausscheiden mit einer Vorlaufzeit von drei Jahren anzukündigen sein.</p>
---	---	---